



## NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB  
Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn  
Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0  
Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30  
iserlohn@nhup.de  
www.nhup.de

## NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB  
Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen  
Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0  
Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77  
hagen@nhup.de  
www.nhup.de

## NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB  
Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn  
Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0  
Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55  
info@nh-attendorn.de  
www.nh-attendorn.de

# Mandanteninformation 4/2018

## Inhaltsverzeichnis:

<b>1. Allgemeines / Termine</b> .....	3
<b>2. Arbeitsrecht</b> .....	3
Änderungskündigung bei Vorhandensein eines anderen Arbeitsplatzes.....	3
Ansammlen von Urlaubsansprüchen bei Unsicherheit über die Bezahlung .....	4
<b>3. Einkommensteuer</b> .....	4
Anliegerbeiträge zur Erstellung von Gehwegen und Straßenlaternen sind keine anzuerkennenden Handwerkerleistungen.....	4
Aufteilung von Werbungskosten bei Dauertestamentsvollstreckung .....	4
Ausschluss ausländischer Muttergesellschaften von der Kapitalertragsteuerentlastung ist europarechtswidrig .....	5
Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlich tätigen Versicherungsberaters .....	5
Berücksichtigung von Eingliederungshilfe bei der Ermittlung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs eines volljährigen Kinds .....	5
Besonderes Kirchgeld bei glaubensverschiedenen Ehegatten.....	6
Besteuerung der unentgeltlichen Überlassung eines Dienstwagens an Gesellschafter-Geschäftsführer.....	6
Betriebsausgabenabzug von Zahlungen des Franchisenehmers für Werbeleistungen .....	6
Ende der Berufsausbildung bei gesetzlich festgelegter Ausbildungszeit .....	7
Gewerbesteuer als Veräußerungskosten bei Veräußerung eines Mitunternehmeranteils nach Umwandlung .....	7
Kein Werbungskostenabzug bei überhöhten Anforderungen an Mietinteressenten .....	7
Keine Ansparabschreibung für Luxus-Pkw .....	8
Keine doppelte Haushaltsführung bei Hauptwohnung am Beschäftigungsort .....	8
Kindergeld: Berücksichtigung eines Kinds während der Fortbildung zum Steuerfachwirt .....	8
Künstliche Befruchtung in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft als außergewöhnliche Belastung .....	9
Maserati als Geschäftswagen: Anteil der betrieblichen oder privaten Nutzung nur durch ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachweisbar .....	9
Mitunternehmereigenschaft auch bei nur kurzer Beteiligung an einer Personengesellschaft .....	9
Prämien der gesetzlichen Krankenkassen wegen Selbstbehalt mindern die abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge.....	10
Zweifelsfragen zu § 6b Abs. 2a EStG .....	10
Besteuerung einer kombinierten privaten BU-Versicherung.....	10



## NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB  
Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn  
Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0  
Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30  
iserlohn@nhup.de  
www.nhup.de

## NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB  
Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen  
Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0  
Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77  
hagen@nhup.de  
www.nhup.de

## NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB  
Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn  
Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0  
Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55  
info@nh-attendorn.de  
www.nh-attendorn.de

Ruhen des Gewerbebetriebs .....	11
<b>4. Erbschaft- / Schenkungsteuer / Bewertungsrecht .....</b>	<b>12</b>
Schenkungsteuer bei verdeckter Gewinnausschüttung an dem Gesellschafter nahestehende Personen .....	12
<b>5. Gewerbesteuer .....</b>	<b>12</b>
Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags einer Personengesellschaft nach dem (Mit-)Unternehmerlohn .....	12
<b>6. Grunderwerbsteuer .....</b>	<b>13</b>
Mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands einer Personengesellschaft .....	13
<b>7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften .....</b>	<b>13</b>
Keine Anerkennung der körperschaftsteuerlichen Organschaft wegen sachlicher Unbilligkeit bei verzögerter Eintragung im Handelsregister .....	13
Keine körperschaft- bzw. gewerbesteuerliche Organschaft bei nur 50 %iger Beteiligung des vermeintlichen Organträgers .....	14
<b>8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer / Sozialversicherung .....</b>	<b>14</b>
<b>9. Umsatzsteuer / Zollrecht .....</b>	<b>14</b>
Geltendmachung ausländischer Umsatzsteuer nur im besonderen Vergütungsverfahren .....	14
Steuerbefreiung von Umsätzen aus notärztlicher Betreuung diverser Veranstaltungen .....	14
Vorsteuerabzug bei gemischter Nutzung sowohl für wirtschaftliche als auch für hoheitliche Zwecke .....	15
Vorsteuerabzug: Angemessener Teil der Anschaffungskosten für einen teuren Pkw .....	15
Vorsteuerabzug: Bestimmung des Zeitpunkts einer umsatzsteuerpflichtigen Leistung .....	15
<b>10. Verfahrensrecht / AO / FGO .....</b>	<b>16</b>
Billigkeitserlass von Nachzahlungszinsen bei freiwilliger Zahlung .....	16
Entschädigung wegen unangemessen langer Verfahrensdauer .....	16
Geschäftsführerhaftung nach Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters .....	16
Keine Einspruchsbefugnis eines Gesellschafters einer Personengesellschaft bei Streit über die Höhe des Steuerbilanzgewinns .....	17
Wirtschaftliches Eigentum bei Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts .....	17
Abgabenordnung; Keine offenbare Unrichtigkeit bei doppelter Berücksichtigung von Prüfungsfeststellungen .....	17
<b>11. Umwandlungssteuerrecht .....</b>	<b>18</b>
<b>12. Wirtschaftsrecht / Zivilrecht .....</b>	<b>18</b>
Anzeigepflicht für Steuergestaltungen .....	18

## 1. Allgemeines / Termine

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.04.2018	13.04.2018	06.04.2018
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.04.2018	13.04.2018	06.04.2018
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung <sup>5</sup>	26.04.2018	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.04.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## 2. Arbeitsrecht

### Änderungskündigung bei Vorhandensein eines anderen Arbeitsplatzes

Wenn eine betriebliche Aufgabe wegfällt, kann der Arbeitgeber gegenüber dem Stelleninhaber eine betriebsbedingte Änderungskündigung aussprechen. Dies ist eine Kündigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses verbunden mit dem Angebot zur Eingehung eines neuen Arbeitsverhältnisses zu geänderten Bedingungen, also z. B. mit neuen Aufgaben und geänderter Vergütung. Eine solche Kündigung muss sich ggf. an den Vorschriften des Kündigungsschutzes messen lassen. Dabei verlangt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vom Arbeitgeber, dass er im Fall des Vorhandenseins anderer freier Arbeitsplätze im Unternehmen diese dem Arbeitnehmer anbietet. Bestehen mehrere geeignete Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten, hat der Arbeitgeber denjenigen Arbeitsplatz an-

zubieten, dessen Arbeitsbedingungen sich am wenigsten von den bisherigen Verhältnissen entfernen. Gemessen an diesem Maßstab verwarf das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern die von einem Verein seinem früheren Qualitätsmanagementbeauftragten gegenüber ausgesprochene Änderungskündigung. Der Verein hatte ihm die Stelle einer Pflegefachkraft angeboten. Das Gericht stellte aber fest, es habe mehrere, dem Mitarbeiter nicht angebotene freie Arbeitsplätze gegeben, die das bisherige Arbeitsverhältnis in geringerem Maße verändert hätten. Die Kündigung war deshalb unwirksam.

### **Ansammeln von Urlaubsansprüchen bei Unsicherheit über die Bezahlung**

Streiten Arbeitnehmer und Arbeitgeber darüber, ob der Arbeitnehmer Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub hat, ist es mit dem Unionsrecht nicht vereinbar, wenn der Arbeitnehmer erst Urlaub nehmen muss, ehe er feststellen kann, ob er für diesen Urlaub Anspruch auf Bezahlung hat. Das Ziel des Urlaubsanspruchs liegt in der Erholung und Entspannung des Arbeitnehmers. Dieses Ziel kann nicht erreicht werden, wenn Unsicherheit in Bezug auf das ihm geschuldete Entgelt besteht. Solche Umstände können den Arbeitnehmer davon abhalten, seinen Jahresurlaub zu nehmen. Weigert sich der Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer Urlaubszeiten zu vergüten, so muss der Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, nicht ausgeübte Ansprüche auf bezahlten Urlaub zu übertragen und ggf. bis zum Zeitpunkt der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses anzusammeln.

(Quelle: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union)

## **3. Einkommensteuer**

### **Anliegerbeiträge zur Erstellung von Gehwegen und Straßenlaternen sind keine anzuerkennenden Handwerkerleistungen**

Arbeitskosten für Handwerkerleistungen im Zuge der Durchführung von Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen mindern die Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der Aufwendungen, max. um 1.200 € jährlich. Erforderlich ist u. a., dass die Aufwendungen im Haushalt des Steuerpflichtigen anfallen. Der Begriff „im Haushalt“ ist räumlich-funktional auszulegen und kann auch über die Grundstücksgrenzen hinausgehen. Die begünstigungsfähigen Leistungen müssen jedoch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und ihm dienen. Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz gezahlte Anliegerbeiträge zur Herstellung eines Bürgersteigs und zum Ausbau der Straßenbeleuchtung nicht als berücksichtigungsfähige Handwerkerleistungen angesehen. Anders als bei der Herstellung von Versorgungsanschlüssen an das öffentliche Versorgungsnetz handele es sich bei den infrage stehenden Arbeiten nicht um Maßnahmen für einen Zugang des Haushalts an die Ver- oder Entsorgungsinfrastruktur oder um einen Zugang zum öffentlichen Verkehrsnetz. Nur derartige Maßnahmen stünden in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Haushalt. Im Gegensatz hierzu seien Straßenlaternen oder ein Bürgersteig für die Haushaltsführung nicht zwingend erforderlich und deshalb nicht berücksichtigungsfähig.

### **Aufteilung von Werbungskosten bei Dauertestamentsvollstreckung**

Eine Tochter war Alleinerbin ihrer 2002 verstorbenen Mutter. Der Nachlass von etwa 5 Mio. Euro bestand zu 81 % aus Kapitalvermögen und zu 19 % aus vermieteten Immobilien. Die Mutter hatte testamentarisch angeordnet, dass der Testamentsvollstrecker für seine Tätigkeit jährlich 1,5 % des Bruttonachlasses erhalten sollte. Die Tochter machte die Vergütungen des Testamentsvollstreckers als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung entsprechend dem ursprünglichen Verhältnis der Nachlass-

werte geltend. Nach Einführung der Abgeltungsteuer teilte sie die Vergütung im Verhältnis des Zeitaufwands des Testamentsvollstreckers auf. Danach entfielen 10 % auf Kapitalvermögen und 90 % auf Vermietung und Verpachtung. Der auf das Kapitalvermögen entfallende Teil konnte wegen der Abgeltungsteuer nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden. Das Finanzamt folgte der Aufteilung nicht und blieb im Rahmen der Veranlagung bei dem ursprünglichen Aufteilungsschlüssel. Der Bundesfinanzhof stellt klar, dass beide Aufteilungsmaßstäbe nicht richtig sind. Die Aufteilung der Vergütung auf die Einkunftsarten hat vielmehr nach der Zusammensetzung des Vermögens im jeweiligen Veranlagungszeitraum zu erfolgen. Diese kann u. a. durch Auskünfte des Testamentsvollstreckers ermittelt werden.

### **Ausschluss ausländischer Muttergesellschaften von der Kapitalertragsteuerentlastung ist europarechtswidrig**

Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft an ihre Anteilseigner unterliegen grundsätzlich der Kapitalertragsteuer. Auf Gewinnausschüttungen einer inländischen Tochtergesellschaft an ihre ausländische Muttergesellschaft wird auf Antrag keine Kapitalertragsteuer erhoben. Dies ist aber im deutschen Steuerrecht zur Vermeidung von missbräuchlichen Gestaltungen an bestimmte Bedingungen geknüpft; so muss die Muttergesellschaft bspw. mit einem eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnehmen. Ob diese einschränkenden Bedingungen mit dem Europarecht vereinbar sind, wurde vom Finanzgericht Köln bezweifelt. Es hatte deshalb die Frage dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgelegt. Der Gerichtshof der Europäischen Union entschied, dass die deutsche Regelung sowohl gegen die Mutter-Tochter-Richtlinie als auch gegen die Niederlassungsfreiheit verstößt und deswegen europarechtswidrig ist. **Hinweis:** Die Entscheidung ist zur Gesetzesfassung der Jahre 2007 bis 2011 ergangen. Das Gesetz wurde 2012 zwar etwas entschärft. Das Finanzgericht Köln hat aber auch diese Gesetzesfassung dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Überprüfung vorgelegt.

### **Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlich tätigen Versicherungsberaters**

Das Finanzgericht Nürnberg hat entschieden, dass die für die ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeit eines Versicherungsberaters oder Versicherungsältesten gezahlten Vergütungen als Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit zu versteuern sind. Den sog. Übungsleiterfreibetrag gewährte das Gericht nicht, da es sich bei dieser Tätigkeit im weitesten Sinne um eine beratende und nicht um eine pädagogische Tätigkeit handele. Der Übungsleiterfreibetrag ist u. a. bei nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer zu gewähren. Der vom Rentenversicherungsträger an den Berater gezahlte Pauschalbetrag für Zeitaufwand sei auch keine steuerfreie Aufwandsentschädigung. Eine solche liege nur vor, wenn ein tatsächlich entstandener Aufwand ersetzt werde. Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

### **Berücksichtigung von Eingliederungshilfe bei der Ermittlung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs eines volljährigen Kinds**

Ein Vater beantragte für seinen schwerbehinderten, volljährigen Sohn Kindergeld. Der Sohn könne seinen Lebensunterhalt trotz seines Einkommens wegen der hohen behinderungsbedingten Kosten nicht selbst bestreiten. Die Familienkasse lehnte den Antrag ab. Die finanziellen Mittel des Sohns überstiegen seinen notwendigen Lebensbedarf. Dabei berücksichtigte die Familienkasse als behinderungsbedingten Mehrbedarf nur das Pflegegeld (Stufe III). Das Hessische Finanzgericht sah dies anders und gewährte Kindergeld. Für ein volljähriges Kind wird Kindergeld gezahlt, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich

selbst zu unterhalten und die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetreten ist. Ein Kind kann sich selbst unterhalten, wenn es seinen gesamten notwendigen Lebensunterhalt bestreiten kann. Dieser setzt sich aus dem allgemeinen Lebensbedarf und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen. Hierzu gehören alle mit der Behinderung zusammenhängenden außergewöhnlichen Belastungen, wie u. a. Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens und für die Pflege. Als Einzelnachweis seien sämtliche Leistungen nach dem SGB XII – auch die Eingliederungshilfe bei einem nicht voll- oder teilstationär untergebrachten behinderten Kind – sowie Pflegegeld aus der Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

### **Besonderes Kirchgeld bei glaubensverschiedenen Ehegatten**

Ein besonderes Kirchgeld bei glaubensverschiedenen Ehegatten wird auch dann erhoben, wenn das Kirchenmitglied zwar über ein eigenes Einkommen verfügt, die Kirchensteuer vom Einkommen aber niedriger ist als das besondere Kirchgeld. Das Finanzgericht Düsseldorf hatte den Fall eines Ehepaars entschieden, die beide Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielten. Der Ehemann gehörte keiner kirchensteuererhebenden Konfession an. Die Ehefrau erzielte Bruttoarbeitslohn in geringer Höhe, wobei Kirchensteuer einbehalten und abgeführt wurde. Die Eheleute vertraten die Ansicht, dass bei dieser Konstellation die Festsetzung eines besonderen Kirchgelds nicht rechtmäßig sei. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass auch in einem solchen Fall ein besonderes Kirchgeld festgesetzt werden kann. Dieses wird nach Maßgabe einer besonders festzulegenden Steuertabelle erhoben. Dabei ist es grundsätzlich verfassungsgemäß, dass sich die Leistungsfähigkeit des kirchenangehörigen Ehegatten zur Bemessung des Kirchgelds am Einkommen beider Ehegatten orientiert.

### **Besteuerung der unentgeltlichen Überlassung eines Dienstwagens an Gesellschafter-Geschäftsführer**

Die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung führt zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil. Ob und in welchem Umfang der Arbeitnehmer den Pkw tatsächlich privat nutzt, spielt hierfür grundsätzlich keine Rolle. Das gilt auch für angestellte Gesellschafter-Geschäftsführer. Im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung hatte das Finanzamt festgestellt, dass eine GmbH für ihre beiden Gesellschafter-Geschäftsführer den geldwerten Vorteil nach eigenem Ermessen ermittelt und der Lohnsteuer unterworfen hatte. Dies wurde damit begründet, dass die Fahrzeuge nur unregelmäßig privat genutzt würden und darüber hinaus auch private Kraftfahrzeuge zur Verfügung stünden. Das Finanzgericht Hamburg machte noch einmal deutlich, dass grundsätzlich der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung nach der sog. 1 %-Regelung zu bewerten ist. Eine abweichende Bewertung komme nur dann in Frage, wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt werde.

### **Betriebsausgabenabzug von Zahlungen des Franchisenehmers für Werbeleistungen**

Franchising ist ein auf Partnerschaft basierendes Absatzsystem mit dem Ziel der Verkaufsförderung. Der sog. Franchisegeber übernimmt die Planung, Durchführung und Kontrolle eines bestimmten Betriebstyps. Er erstellt ein unternehmerisches Gesamtkonzept, das von seinen Geschäftspartnern, den Franchisenehmern, selbstständig an ihrem Standort umgesetzt wird. Der Franchisenehmer ist rechtlich Händler im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. In einem Partnerschaftsvertrag hatte sich Franchisenehmer A verpflichtet, für überregionale Werbung jährlich einen Festbetrag an den Franchisegeber B zu zahlen. A erwarb dadurch unmittelbar einen Anspruch auf überregionale Werbeleistungen durch B. A setzte die Zahlungen für die Werbeleistungen

sofort als Betriebsausgaben an. Das Finanzamt dagegen war der Auffassung, dass es sich um einen schwebenden Vertrag handle und aktivierte die gezahlten Gebühren als Anzahlungen, da die bei B vereinnahmten Gelder möglicherweise auch für Werbemaßnahmen der Folgejahre verwendet würden. Das Finanzgericht Köln gab dem A Recht: Zahlungen eines Franchisenehmers für laufende überregionale Werbeleistungen sind nicht als geleistete Anzahlungen zu aktivieren, sondern sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig. Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

### **Ende der Berufsausbildung bei gesetzlich festgelegter Ausbildungszeit**

Für ein volljähriges Kind, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann Kindergeld gewährt werden, solange es sich in Berufsausbildung befindet. Schließt die Ausbildung mit einer Prüfung ab, endet die Berufsausbildung grundsätzlich spätestens mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Dieser Grundsatz gilt allerdings nicht, wenn das Ende der Berufsausbildung durch eine Rechtsvorschrift festgelegt wird, wie der Bundesfinanzhof entschied. Zwar endet nach dem Berufsbildungsgesetz eine Berufsausbildung vor Ablauf der Ausbildungszeit mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Bei einer Ausbildung an einer dem Landesrecht unterstehenden berufsbildenden Schule jedoch gelten die landesrechtlichen Rechtsverordnungen. Sehen diese ein gesetzlich festgelegtes Ausbildungsende vor, ist bis dahin Kindergeld zu zahlen.

### **Gewerbsteuer als Veräußerungskosten bei Veräußerung eines Mitunternehmeranteils nach Umwandlung**

Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens übersteigt. Für die Anerkennung der Veräußerungskosten kommt es auf ihren Veranlassungszusammenhang zur Veräußerung an. Der Zeitpunkt der Verausgabung spielt keine Rolle. Nach Auffassung des Finanzgerichts des Saarlandes gehört eine anlässlich des Veräußerungsvorgangs anfallende Gewerbesteuer zu den Veräußerungskosten, wenn ein Mitunternehmer seinen Anteil an einer Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in diese Personengesellschaft veräußert und sich verpflichtet, die dadurch ausgelöste Gewerbesteuer (anteilig) zu tragen. Die Gewerbesteuer im Zusammenhang mit einer laufenden Gewinnermittlung gehört zu den außerbilanziell dem Gewinn hinzuzurechnenden Aufwandspositionen. Demgegenüber ergeben sich die Gewinnermittlungsvorschriften für einen Veräußerungsgewinn aus einer eigenen gesetzlichen Regelung. Da dort keine Vorschrift vorhanden sei, die die Gewerbesteuer auf den Veräußerungsvorgang von der Berücksichtigung als Teil der Veräußerungskosten ausschließe, komme ein Abzugsverbot der Gewerbesteuer nicht in Betracht. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Kein Werbungskostenabzug bei überhöhten Anforderungen an Mietinteressenten**

Aufwendungen für leerstehende Wohnungen können solange als Werbungskosten abgesetzt werden, wie die Vermietungsabsicht nicht endgültig aufgegeben wurde. Dies setzt allerdings auch ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen voraus. In einem vom Thüringer Finanzgericht entschiedenen Fall stellte die Vermieterin überhöhte Anforderungen an die Mietinteressenten ihrer leerstehenden Wohnung. So sollten diese u. a. Nichtraucher sein, keine Haustiere besitzen und nicht alleinerziehend sein. Sie begründete dies damit, dass sie im selben Haus wohne und Einschränkungen für ihre eigene Wohnqualität befürchte. Das Gericht entschied aufgrund dieser Tatsachen, dass die Werbungskosten für die leerstehende Wohnung mangels Vermietungsabsicht nicht mehr abzugsfähig sind.

### **Keine Ansparabschreibung für Luxus-Pkw**

Bis zum 31. Dezember 2006 galten die Regelungen der sog. Ansparabschreibung. Unternehmer konnten unter bestimmten Voraussetzungen für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines neuen beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens eine den Gewinn mindernde Rücklage bilden. Dabei galt es, Abzugsverbote für Betriebsausgaben zu beachten. Eine Ansparabschreibung war also z. B. nicht zulässig, wenn die geplanten Aufwendungen die Lebensführung des Unternehmers berühren und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind. Das hat der Bundesfinanzhof im Fall einer selbstständig tätigen Vermittlerin von Finanzanlagen entschieden, die 2006 bei Betriebseinnahmen von 100.000 € eine Ansparabschreibung von 300.000 € beanspruchte. Dieser lag die geplante Anschaffung von drei Luxus-Pkw mit Anschaffungskosten von 400.000 € (Limousine), 450.000 € (Sportwagen) und 120.000 € (SUV) zugrunde. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts, das nur die Ansparabschreibung für das SUV anerkannt hatte. Ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer hätte die Aufwendungen für die anderen beiden Pkw nicht auf sich genommen. Weiterhin sprechen die Größe des Unternehmens (keine Mitarbeiter), die geringen Umsätze sowie die nicht gegebene Üblichkeit in vergleichbaren Betrieben gegen die Angemessenheit der geplanten Aufwendungen. **Hinweis:** Die Entscheidung dürfte auch für den ab 2007 eingeführten Investitionsabzugsbetrag gelten. Betriebsausgabenabzugsverbote schließen demnach die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags aus.

### **Keine doppelte Haushaltsführung bei Hauptwohnung am Beschäftigungsort**

Eine steuerlich anzuerkennende doppelte Haushaltsführung liegt nicht vor, wenn die Hauptwohnung am Beschäftigungsort liegt und die Arbeitsstätte von der Hauptwohnung in zumutbarer Weise täglich erreicht werden kann. Dabei ist der Begriff des Beschäftigungsorts weit auszulegen. Er beschränkt sich nicht auf eine politische Gemeinde. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs liegt eine Wohnung noch am Beschäftigungsort, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitsstätte in etwa einer Stunde aufsuchen kann. Aufwendungen für eine Zweitwohnung, die angemietet wurde, um die Arbeitsstelle noch besser und schneller zu erreichen, können in diesem Fall nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Die Fahrzeit ist aber nicht der alleinige Maßstab. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit sind immer die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

### **Kindergeld: Berücksichtigung eines Kinds während der Fortbildung zum Steuerfachwirt**

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht u. a. für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden. Im entschiedenen Fall hatte eine volljährige Tochter ihre Ausbildung zur Steuerfachangestellten abgeschlossen. Anschließend arbeitete sie während ihrer Fortbildung zur Steuerfachwirtin in einer Steuerberatungskanzlei regelmäßig mehr als 20 Stunden pro Woche. Sie behauptete, ihr Berufsziel „Steuerfachwirtin“ noch nicht erreicht zu haben. Nach der entsprechenden Prüfungsordnung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Steuerfachangestellten Voraussetzung; ebenso wie die dreijährige Berufserfahrung als Steuerfachangestellte. Ihr erster Abschluss sei hiernach integrativer Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsgangs. Ein einheitlicher Ausbildungsgang liegt nur vor, wenn die Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen Zusammenhang zueinander stehen und in engem zeitlichem Zusammenhang durchgeführt werden. Nach Ansicht des Niedersächsischen Finanzgerichts fehlten diese Kriterien. Die Berufsausbildung und anschließende Fortbildung seien keine Ausbildungseinheit. Vielmehr liege aufgrund der vorausgesetzten Berufstätigkeit eine die berufliche Erfahrung berücksichtigende Zweitausbildung vor. Vergleichbar hatte der Bun-

desfinanzhof bereits über ein berufsbegleitendes Studium an der Verwaltungsakademie in der Fachrichtung „Betriebswirt/in (VWA)“ entschieden. Für die Fortbildung zur Steuerfachwirtin könne nichts anderes gelten.

### **Künstliche Befruchtung in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft als außergewöhnliche Belastung**

Eine empfängnisunfähige Frau, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebt, kann die Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastung abziehen. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden. Die Frau ließ die künstliche Befruchtung mit Samen eines anonymen Spenders in Dänemark durchführen und wendete dafür 8.500 € auf, die sich aus Kosten für Medikamente, die Durchführung der Befruchtung sowie für Fahrt- und Übernachtungskosten in Dänemark zusammensetzten. Da die Behandlung mit der deutschen Rechtsordnung im Einklang stand, insbesondere nicht gegen das deutsche Embryonenschutzgesetz und die Richtlinien der deutschen Berufsordnungen für Ärzte verstieß, sind die Aufwendungen als zwangsläufig und damit als außergewöhnliche Krankheitskosten anzuerkennen.

### **Maserati als Geschäftswagen: Anteil der betrieblichen oder privaten Nutzung nur durch ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachweisbar**

Damit der geldwerte Vorteil für die private Nutzung eines überlassenen Geschäftswagens nicht nach der sog. 1 %-Regelung, sondern nach den per Fahrtenbuch aufgezeichneten Privatfahrten zu ermitteln ist, muss ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt werden. Das gilt auch für ein zu privaten Zwecken überlassenes Fahrzeug der Luxusklasse. In einem vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschiedenen Fall wurde ein Maserati (Listenpreis 116.000 €) überlassen. Der Arbeitnehmer führte zwar ein Fahrtenbuch. Dieses war nach Auffassung des Finanzamts aber nicht ordnungsgemäß. Daher wendete das Finanzamt die 1 %-Regelung an. Der so ermittelte Betrag war höher als die tatsächlich entstandenen Kosten, sodass das Finanzamt aus Billigkeitsgründen die Kosten deckelte. Dem folgte das Finanzgericht. Zum Verhängnis wurde dem Arbeitnehmer, dass das von ihm verwendete Formularbuch erst nach den Streitjahren in den Handel gekommen war. Daraus folgerte das Gericht, dass die Aufzeichnungen nicht wie erforderlich zeitnah, sondern nachträglich erstellt wurden. Außerdem fehlten häufiger konkrete Angaben zu Ziel und/oder Zweck der Reise. Einige aufgezeichnete Fahrten konnten nicht stattgefunden haben, weil der Maserati nachweislich in der Werkstatt bzw. bereits verkauft war.

### **Mitunternehmereigenschaft auch bei nur kurzer Beteiligung an einer Personengesellschaft**

Mitunternehmer ist, wer zivilrechtlich Gesellschafter einer Personengesellschaft ist, Mitunternehmerrisiko trägt, Mitunternehmerinitiative entfaltet und die Absicht hat, Gewinn zu erzielen. Die steuerrechtliche Zurechnung eines Gesellschaftersanteils kann von der zivilrechtlichen Gesellschafterstellung abweichen, wenn die tatsächliche Herrschaft über den Gesellschaftersanteil durch einen anderen ausgeübt wird. Der Erwerber eines Anteils an einer Personengesellschaft kann daher bereits vor der gesellschaftsrechtlichen Wirksamkeit eines Gesellschafterwechsels steuerrechtlich Mitunternehmer sein. Voraussetzung ist, dass der Erwerber rechtsgeschäftlich eine auf den Erwerb des Gesellschaftersanteils gerichtete, rechtlich geschützte Position erworben hat, die ihm gegen seinen Willen nicht mehr entzogen werden kann und die ihm die Übernahme des Mitunternehmerrisikos sowie die Wahrnehmung der Mitunternehmerinitiative sichert. Auf die Dauer der mitunternehmerischen Stellung kommt es nach

einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht an. Demnach kann auch Mitunternehmer sein, wer einen Anteil an einer Personengesellschaft erwirbt, um ihn kurze Zeit später weiter zu veräußern.

## **Prämien der gesetzlichen Krankenkassen wegen Selbstbehalt mindern die abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge**

Gesetzliche Krankenkassen können in ihren Satzungen Prämienzahlungen vorsehen, wenn die versicherte Person einen Teil der von der Krankenkasse zu tragenden Krankheitskosten übernimmt (sog. Selbstbehalt). Die deswegen gezahlten Prämien mindern nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg die steuerlich als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. **Hinweis:** Der von Krankenkassen gewährte Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten hingegen mindert nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht die abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge. **Tipp:** Entsprechende Bescheide sollten offengehalten werden.

## **Zweifelsfragen zu § 6b Abs. 2a EStG**

Das BMF hat zu Zweifelsfragen im Zusammenhang mit § 6b Abs. 2a EStG Stellung genommen (BMF, Schreiben v. 07.03.2018). Hintergrund: Nach § 6b Absatz 2a Satz 1 EStG i. d. F. des Steueränderungsgesetzes 2015 (StÄndG 2015) kann die festgesetzte Steuer, die auf einen Gewinn i. S. d. § 6b Absatz 2 EStG entfällt, auf Antrag des Steuerpflichtigen in fünf gleichen Jahresraten entrichtet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass im Jahr der Veräußerung eines nach § 6b Absatz 1 Satz 1 EStG begünstigten Wirtschaftsguts oder in den folgenden vier Jahren ein in § 6b Absatz 1 Satz 2 EStG bezeichnetes Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt wird oder werden soll, das einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zuzuordnen ist. § 36 Absatz 5 Satz 2 bis 5 EStG ist sinngemäß anzuwenden (§ 6b Absatz 2a Satz 3 EStG i. d. F. des StÄndG 2015). § 6b Absatz 2a EStG gilt über § 31 Absatz 1 Satz 1 KStG auch für Körperschaftsteuerpflichtige. Nach dem BFH-Urteil v. 22.06.2017 bestehen gegen die Regelung des § 6b Absatz 2a EStG keine unionsrechtlichen Bedenken. Das BMF hat zu folgenden Punkten Stellung genommen:

- Stellung des Antrags nach § 6b Absatz 2a Satz 2 EStG
- Verhältnis des § 6b Absatz 2a EStG zu § 6b Absatz 1 EStG und § 6b Absatz 3 EStG
- Behandlung von „Altfällen“
- Reinvestitionsabsicht im Rahmen des § 6b Absatz 2a Satz 2 EStG
- Partielle oder ausbleibende Reinvestition im Rahmen des § 6b Absatz 2a Satz 2 EStG

(Quelle: BMF)

## **Besteuerung einer kombinierten privaten BU-Versicherung**

Das FG Münster hat zur Frage entschieden, in welchem Umfang Leistungen aus einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung zu versteuern sind, die aus einem mit einer Rentenversicherung kombinierten Vertrag stammen (FG Münster, Urteil v. 30.01.2018; Revision zugelassen). Hintergrund: Zu den sonstigen Einkünften gehören nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG auch Leibrenten und andere Leistungen, die aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Rentenversicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG erbracht werden, soweit sie jeweils der Besteuerung unterliegen. Bemessungsgrundlage ist der Besteuerungsanteil, der nach den Vorgaben des § 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) Sätze 2 bis 8 EStG errechnet wird. Demgegenüber werden nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG Leibrenten,

"die nicht solche im Sinne des Doppelbuchstaben aa) sind", mit dem in § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) Satz 4 EStG bestimmten Ertragsanteil besteuert. Sind diese Renten abgekürzte Leibrenten, wird der Ertragsanteil durch eine Rechtsverordnung bestimmt (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) Satz 5 EStG ). Sachverhalt: Die Beteiligten streiten darüber, ob an den Kläger gezahlte Versicherungsleistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG mit einem Besteuerungsanteil von 58 % oder nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) Satz 5 EStG i.V.m. § 55 Abs. 2 EStDV mit einem Ertragsanteil von 21 % zu versteuern sind. Der Kläger hatte die Berufsunfähigkeitsversicherung (vertragsgemäßes Ende: 01.09.2029) zusammen mit einer ab dem 01.09.2034 auszuzahlenden privaten lebenslangen Altersrente abgeschlossen. Hierzu führten die Richter des FG Münster weiter aus:

- Im Streitfall liegt keine Leibrente im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG vor, da die Leistungen nicht aus einer zum Sonderausgabenabzug berechtigenden Versicherung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG erbracht worden sind.
- Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) aa) EStG sind Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung Sonderausgaben, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres oder zusätzlich die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit , der verminderten Erwerbsfähigkeit oder von Hinterbliebenen vorsieht .
- Der ergänzenden Absicherung steht im Streitfall der Umstand entgegen, dass die Berufsunfähigkeitsrente nach dem Vertrag bereits am 01.09.2029 endet, während die Altersrente erst am 01.09.2034 beginnt.
- Denn eine „ergänzende“ Absicherung ist nach Auffassung des Gerichts nur dann anzunehmen, wenn die Zahlungen aus der Berufsunfähigkeitsrente erst mit Beginn der Altersrente enden.
- Demzufolge ist die Leibrente gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) Satz 5 EStG i.V.m. § 55 Abs. 2 EStDV mit ihrem Ertragsanteil von 21 % (s. § 55 Abs. 2 EStDV [Spalte 2, Laufzeit 20 Jahre]) zu versteuern.

**Hinweis:** Der Volltext des Urteils ist auf der Homepage des FG Münster veröffentlicht. Das Gericht hat die Revision zugelassen, da zur Frage der Auslegung des Tatbestandsmerkmals der "ergänzenden" Absicherung der Berufsunfähigkeit noch keine gerichtlichen Entscheidungen ergangen sind.

(Quelle: Finanzgericht Münster)

## **Ruhen des Gewerbebetriebs**

Ein Gewerbebetrieb ruht, solange der Unternehmer die Betriebsaufgabe nicht ausdrücklich erklärt und solange die wesentlichen Betriebsgrundlagen noch vorhanden sind, so dass der Gewerbebetrieb wieder fortgeführt werden kann. Wird die werbende gewerbliche Tätigkeit eingestellt, kann dies eine Betriebsaufgabe oder aber eine bloße Betriebsunterbrechung sein. Eine Betriebsaufgabe liegt vor, wenn sie entweder ausdrücklich erklärt wird oder wenn keine wesentlichen Betriebsgrundlagen mehr vorhanden sind, weil sie entnommen oder veräußert wurden; denn dann ist die Fortführung des bisherigen Betriebs nicht mehr möglich. Folge: Es ist ein Aufgabegewinn gem. § 16 Abs. 3 EStG zu ermitteln, so dass die stillen Reserven zu versteuern sind. Nach der Betriebsaufgabe werden keine gewerblichen Einkünfte mehr erzielt, sondern – bei Verpachtung – Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gem. § 21 EStG. Eine Betriebsunterbrechung liegt hingegen vor, wenn keine ausdrückliche Betriebsaufgabe erklärt wird und wenn die wesentlichen Betriebsgrundlagen noch vorhanden sind, so dass die Fortsetzung des Betriebs objektiv möglich ist. Die Betriebsunterbrechung kann in Gestalt eines ruhenden oder eines verpachteten Gewerbebetriebs erfolgen. Folge: Der Unternehmer erzielt unverändert gewerbliche Einkünfte, etwa aus der Verpachtung. Ein Aufgabegewinn entsteht nicht, sondern erst mit einer späteren Betriebsaufgabe. Im Streitfall ging es um eine KG, die seit 1964 als Bauträgerin und als Grundstückshändlerin tätig war. Sie

baute 1967 ein Seniorenwohnheim, das sie langfristig vermietete, und stellte ihre Bautätigkeit ein. Nach Kündigung des Mietvertrags zum 31.12.2002 erklärte die KG für 2003 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. 2004 veräußert sie das Wohnheim. Der BFH nahm für 2003 gewerbliche Einkünfte an, weil die KG keine Betriebsaufgabe erklärt hatte und weil sie jederzeit ihre Tätigkeit als Grundstückshändlerin aufnehmen konnte. **Hinweis:** Ein Ruhen des Gewerbebetriebs kann zeitlich unbegrenzt erfolgen. Im Streitfall waren es immerhin mehr als 30 Jahre. Dabei ging es im Streitfall weniger um die Einkunftsart im Jahr 2003 als um den – noch nicht streitigen – Gewinn aus der Veräußerung des Wohnheims im Jahr 2004. Dieser wird nun mangels Betriebsaufgabe zu den gewerblichen Einkünften im Jahr 2004 gehören. Seit dem 4.11.2011 gilt die gesetzliche Betriebsfortführungsfiktion des § 16 Abs. 3b EStG. Danach besteht der Gewerbebetrieb bei einer Betriebsunterbrechung oder Betriebsverpachtung fort, bis der Unternehmer ausdrücklich die Betriebsaufgabe erklärt oder bis es sich um eine Zwangsaufgabe handelt, weil die wesentlichen Betriebsgrundlagen veräußert oder entnommen werden. (Quelle: BFH, Urteil v. 9.11.2017)

## **4. Erbschaft- / Schenkungsteuer / Bewertungsrecht**

### **Schenkungssteuer bei verdeckter Gewinnausschüttung an dem Gesellschafter nahestehende Personen**

Überhöhte Entgelte, die eine GmbH an eine ihrem Gesellschafter nahestehende Person zahlt und an deren vertraglicher Grundlage der Gesellschafter mitgewirkt hat, sind keine Schenkung der GmbH. Es kann sich aber ggf. um eine Schenkung des Gesellschafters handeln. Das hat der Bundesfinanzhof in Änderung seiner Rechtsprechung entschieden. Dadurch, dass der Gesellschafter bei dem Vertrag mitwirkt, verschafft er der ihm nahestehenden Person einen Vermögensvorteil. Er verfügt über seinen künftigen Anspruch auf Ausschüttung des Gewinns, indem er durch die überhöhte Zahlung das künftige Ausschüttungsvolumen der GmbH zu seinen Lasten mindert. Im Rahmen eines abgekürzten Zahlungswegs ermächtigt er die GmbH, die Zahlung direkt an die nahestehende Person zu leisten. Im Verhältnis zwischen GmbH und Gesellschafter liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

## **5. Gewerbesteuer**

### **Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags einer Personengesellschaft nach dem (Mit-)Unternehmerlohn**

Die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags auf verschiedene Gemeinden ist auch dann nach dem fiktiven (Mit-)Unternehmerlohn vorzunehmen, wenn in keiner der Betriebsstätten Arbeitslöhne an Arbeitnehmer gezahlt werden (Bezug: § 28, § 29, § 31 Abs. 1, Abs. 5 GewStG). **Hinweis:** Sind von einem gewerblichen Unternehmen im Erhebungszeitraum Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Gemeinden unterhalten worden, so ist der Steuermessbetrag gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 GewStG in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile (Zerlegungsanteile) zu zerlegen. Zerlegungsmaßstab ist nach § 29 Abs. 1 Satz 1 GewStG das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind. Arbeitslöhne sind gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 GewStG vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 grundsätzlich die Vergütungen i. S. des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG, soweit sie nicht durch andere

Rechtsvorschriften von der Einkommensteuer befreit sind. § 31 Abs. 1, Abs. 5 GewStG stellt dem an Arbeitnehmer gezahlten Arbeitslohn den fiktiven Unternehmerlohn eines (Mit-)Unternehmers gleich. Bei Unternehmen, die nicht von einer juristischen Person betrieben werden, sind nach § 31 Abs. 5 GewStG für die im Betrieb tätigen Unternehmer (Mitunternehmer) insgesamt 25.000 € jährlich anzusetzen. Das gilt auch in Fällen, in denen bei einer Personengesellschaft in gar keiner Betriebsstätte Arbeitnehmer beschäftigt sind, sondern allein ein Gesellschafter als (Mit-)Unternehmer vorhanden ist, so der BFH. Eine Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags auf Grundlage des fiktiven Unternehmerlohns nach § 31 Abs. 5 GewStG setzt nicht voraus, dass zusätzlich auch gezahlte Arbeitslöhne vorhanden sind, die keinen Arbeitslohn im Sinne eines fiktiven Unternehmerlohns darstellen.

(Quelle: BFH, Beschluss vom 05.10.2017)

## **6. Grunderwerbsteuer**

### **Mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands einer Personengesellschaft**

Grunderwerbsteuer fällt auch dann an, wenn zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück gehört und innerhalb von fünf Jahren unmittelbar oder mittelbar 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass selbst die Einräumung einer umfassenden Vollmacht zur Ausübung der Rechte aus einem Gesellschaftsanteil nicht ausreicht, um eine mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands einer Personengesellschaft anzunehmen. Im konkreten Fall hatte ein Kommanditist, der zu 100 % an einer grundbesitzenden GmbH & Co. KG beteiligt war, Kommanditanteile von 94 % an zwei Erwerber übertragen (unmittelbare Änderung des Gesellschafterbestands). Wenig später räumte er den Erwerbern jeweils einzeln eine umfassende, unbefristete und unwiderrufliche Vollmacht in Bezug auf die verbleibenden 6 % des Kommanditanteils ein. Danach waren die Erwerber sogar dazu berechtigt, den Gesellschaftsanteil – auch an sich selbst und ggf. ohne Gegenleistung – zu veräußern und abzutreten. Darin sah das Finanzamt eine mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands und setzte, weil damit die 95 %-Grenze überschritten war, Grunderwerbsteuer fest. Zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof entschied. Trotz der Vollmacht sind die 6 % Anteil am Gesellschaftsvermögen wirtschaftlich nicht den Erwerbern zuzurechnen. Solange sie die Vollmacht nicht ausüben, verbleiben die maßgeblichen, wesentlichen Gesellschaftsrechte, nämlich das Stimmrecht und das Gewinnstammrecht, beim Kommanditisten.

## **7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften**

### **Keine Anerkennung der körperschaftsteuerlichen Organschaft wegen sachlicher Unbilligkeit bei verzögerter Eintragung im Handelsregister**

Das Einkommen einer Organgesellschaft ist dem Organträger erstmals für das Kalenderjahr zuzurechnen, in dem das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft endet, in dem der Gewinnabführungsvertrag wirksam wird. Dieser wird erst mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine körperschaftsteuerliche Organschaft nicht wegen sachlicher Unbilligkeit anzuerkennen ist, weil der Gewinnabführungsvertrag trotz rechtzeitiger Anmeldung erst im Folgejahr im Handelsregister eingetragen wurde. Der Gesetzgeber habe im Rahmen seiner Typisierungsbefugnis den Eintritt der Wirkungen einer Organschaft von einem Ereignis (Eintragung im Handelsregister), auf das die beteiligten Unternehmen keinen Einfluss haben,

abhängig machen dürfen. Damit stelle auch die verzögerte Eintragung – auch sofern diese auf einem behördlichen Fehlverhalten des Registergerichts beruhe – keine sachliche Unbilligkeit dar.

### **Keine körperschaft- bzw. gewerbsteuerliche Organschaft bei nur 50 %iger Beteiligung des vermeintlichen Organträgers**

Für eine Organschaft ist u. a. die finanzielle Eingliederung Voraussetzung. Dabei genügt es nicht, dass der mögliche Organträger an der Gesellschaft zu genau 50 % beteiligt ist und nur aufgrund eines schuldrechtlichen Stimmungsvertrags zwischen ihm und den Mitgesellschaftern die Mehrheit der Stimmrechte in dieser Gesellschaft hat. Die Stimmrechte bei der Organgesellschaft müssen dem Organträger auf der Grundlage seines Eigentums an der Gesellschaft zuzurechnen sein und für eine Beherrschung ausreichen. Eine Ausweitung der Stimmrechte durch eine Stimmrechtsvereinbarung führt nicht zu einer Beherrschung. Eine solche Vereinbarung hat schuldrechtlichen Charakter und führt lediglich zu einer Innengesellschaft bürgerlichen Rechts, da mit der Ausübung der Stimmrechte ein gemeinsamer Zweck verfolgt wird.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Bremen)

### **8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer / Sozialversicherung**

Keine aktuellen Hinweise.

### **9. Umsatzsteuer / Zollrecht**

#### **Geltendmachung ausländischer Umsatzsteuer nur im besonderen Vergütungsverfahren**

Zahlt ein in Deutschland ansässiger Unternehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat Umsatzsteuer, kann er diese nur in einem besonderen Vergütungsverfahren erstattet verlangen. Es besteht kein Wahlrecht, die Steuer im Rahmen der deutschen Umsatzsteuererklärung geltend zu machen. Zuständig für das besondere Vergütungsverfahren ist das Bundeszentralamt für Steuern.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

#### **Steuerbefreiung von Umsätzen aus notärztlicher Betreuung diverser Veranstaltungen**

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Das Finanzgericht Köln entschied, dass Leistungen eines Arztes auch dann umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen seien, wenn es herzkranken Teilnehmern von Veranstaltungen durch die Überwachung der Vitalwerte ermöglicht werde, Sport zu treiben. Die überwachende Tätigkeit des Arztes diene in diesem Fall der Vorbeugung von Krankheiten. Ohne die medizinische Überwachung bestünden für die Teilnehmer aufgrund ihrer Herzerkrankung erhebliche Risiken bei der sportlichen Betätigung. Die bloße Anwesenheit und Einsatzbereitschaft bei Veranstaltungen, die vom Veranstalter pauschal stundenweise vergütet wird, ist nach diesem Urteil dagegen keine ärztliche Heilbehandlung und somit umsatzsteuerpflichtig. Das Finanzgericht stellte weiterhin klar, dass Einnahmen aus einer Notarztstätigkeit in verschiedenen Krankenhäusern in vollem Umfang umsatzsteuerfrei seien. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Vorsteuerabzug bei gemischter Nutzung sowohl für wirtschaftliche als auch für hoheitliche Zwecke**

Wird ein Gegenstand gemischt genutzt, hat der Unternehmer nur dann die Möglichkeit, den Gegenstand ganz, teilweise oder gar nicht dem Unternehmensvermögen zuzuordnen, wenn eine Nutzung für unternehmerische und für private Zwecke vorliegt. Private Zwecke sind nur Entnahmen für den privaten Bedarf des Unternehmers als natürliche Person und für den privaten Bedarf seines Personals. Wird der Gegenstand hingegen sowohl unternehmerisch als auch für den Hoheitsbereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts genutzt, besteht kein Zuordnungswahlrecht. In diesem Fall kann der Vorsteuerabzug nur anteilig geltend gemacht werden. Allerdings bedarf es mangels Zuordnungswahlrechts auch keiner zeitnahen Zuordnungsentscheidung des Unternehmers.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Vorsteuerabzug: Angemessener Teil der Anschaffungskosten für einen teuren Pkw**

Vorsteuerbeträge für betrieblich veranlasste Aufwendungen sind insoweit nicht abzugsfähig, als sie unter das einkommensteuerliche Abzugsverbot fallen. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg ist die Anschaffung eines teuren und schnellen Pkw nicht grundsätzlich unangemessen. Das gilt selbst dann, wenn die Benutzung eines repräsentativen Wagens für den Geschäftserfolg keine Bedeutung hat. Repräsentationsgesichtspunkte sind lediglich ein Teil der Tatsachen, die bei der Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Vorsteuerbeträgen abzuwägen und zu würdigen sind. Es kommt entscheidend auf die Sichtweise eines ordentlichen und gewissenhaften Unternehmers in der jeweiligen Situation an. Im entschiedenen Fall hatte das Gericht die Vorsteuerbeträge zur Anschaffung eines über 200.000 € teuren Pkw nur eingeschränkt zum Abzug zugelassen. Entscheidend war, dass die Anschaffungskosten mehr als das Dreifache des Durchschnittsgewinns der letzten vier Jahre und mehr als 75 % eines durchschnittlichen Jahresumsatzes in einem Zeitraum von ebenfalls vier Jahren betragen. Außerdem war ein weiterer Pkw mit Anschaffungskosten von über 120.000 € im Betriebsvermögen vorhanden. Das Finanzgericht hielt daher eine Beschränkung des Vorsteuerabzugs aus den Anschaffungskosten in einem Umfang von 100.000 € für angemessen.

### **Vorsteuerabzug: Bestimmung des Zeitpunkts einer umsatzsteuerpflichtigen Leistung**

Ein Unternehmer ist nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn die ihm ordnungsgemäß in Rechnung gestellten Gegenstände oder Dienstleistungen für Zwecke seiner steuerpflichtigen Umsätze verwendet werden. Wird eine Eingangsleistung (Lieferung oder sonstige Leistung) vom Unternehmer für steuerfreie Umsätze verwendet, ist kein Vorsteuerabzug möglich. Ob eine Eingangsleistung vom Unternehmer zur Ausführung steuerpflichtiger oder steuerfreier Umsätze verwendet wird, richtet sich nach einem Urteil des Finanzgerichts Nürnberg grundsätzlich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Leistungsbezugs. Ändern sich die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse bei der Verwendung eines Gegenstands, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs vorzunehmen. Eine Änderung der Verhältnisse liegt vor, wenn sich aufgrund der tatsächlichen Verwendung des Gegenstands nachträglich eine höhere oder niedrigere Abzugsberechtigung ergibt als bei der Entscheidung über den ursprünglichen Vorsteuerabzug. Es sind die Vorschriften der Vorsteuerberichtigung zu beachten. **Hinweis:** Der Übergang von der sog. Kleinunternehmerregelung zu den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen und umgekehrt führt zu einer Änderung der Verhältnisse und somit zu einer Vorsteuerberichtigung.

## **10. Verfahrensrecht / AO / FGO**

### **Billigkeitserlass von Nachzahlungszinsen bei freiwilliger Zahlung**

Eine Kapitalgesellschaft hatte während einer Betriebsprüfung freiwillige Körperschaftsteuerzahlungen für den Prüfungszeitraum entrichtet. Nach Abschluss der Betriebsprüfung erließ das Finanzamt geänderte Körperschaftsteuerbescheide und setzte Nachzahlungszinsen fest. Daraufhin beantragte die Gesellschaft für einen Teil der Nachzahlungszinsen im Zeitraum vom 30. April 2007 (Zahltag) bis zum 29. November 2010 (Tag des Wirksamwerdens der Steuerfestsetzung) – d. h. für 43 volle Monate – Erlass aus Billigkeitsgründen. Das Finanzamt gab dem Antrag nur teilweise statt und ging unter Hinweis auf eine entsprechende Verwaltungsanweisung von einem Zinslauf von 42 Monaten aus. Nach dieser Anweisung beginne der „fiktive Zinslauf“ erst am Tag nach der Zahlung. Der Bundesfinanzhof entschied, dass zur Ermittlung des Erlassbetrags für den Beginn des „fiktiven Zinslaufs“ der Tag der freiwilligen Zahlung einzubeziehen ist. Damit waren 43 Monate als Berechnungsgrundlage zutreffend.

### **Entschädigung wegen unangemessen langer Verfahrensdauer**

Verzögert sich ein Gerichtsverfahren unangemessen lange, steht dem Betroffenen eine angemessene Entschädigung zu. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht für den Betroffenen aber nur dann, wenn er die Dauer des Verfahrens bei dem mit der Sache befassten Gericht rügt (Verzögerungsrüge). Die Klage zur Durchsetzung des Anspruchs kann frühestens sechs Monate nach Erhebung der Verzögerungsrüge und spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, erhoben werden. Verfahrensrechtlich ist die Verzögerungsklage beim Bundesfinanzhof zu erheben, der sie an das beklagte Finanzgericht zustellt. Maßgeblich für die Wahrung der Klagefrist ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs der Zeitpunkt der Klageerhebung und nicht der Eintritt der Rechtshängigkeit. Letztere tritt erst mit der Zustellung beim beklagten Finanzgericht ein. Der Regelbetrag für eine Entschädigung beträgt 1.200 € für jedes Jahr der Verzögerung. Das Gericht kann aber auch einen höheren oder niedrigeren Betrag festsetzen. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist es dem Kläger zuzumuten, bereits einen bestimmten betragsmäßig bezifferten Klageantrag zu stellen.

### **Geschäftsführerhaftung nach Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters**

Verletzt der Geschäftsführer einer GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig seine steuerlichen Pflichten, kann er für nicht oder nicht rechtzeitig gezahlte Steuern der GmbH in Haftung genommen werden. Der Bundesfinanzhof hatte folgenden Fall zu entscheiden: Anfang März wurde der Insolvenzeröffnungsantrag über das Vermögen einer GmbH gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter mit allgemeinem Zustimmungsvorbehalt (sog. schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter) bestellt. Bereits im Februar hatte die GmbH Einfuhren angemeldet. Die hierauf zu zahlende Einfuhrumsatzsteuer war aufgrund eines Zahlungsaufschubs erst Mitte März fällig. Der Geschäftsführer zahlte die Steuern nicht. Er meinte, nicht er, sondern der Insolvenzverwalter hätte zum Fälligkeitszeitpunkt die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse in der GmbH innegehabt. Daraufhin nahm das Hauptzollamt den Geschäftsführer mit Haftungsbescheid in Anspruch. Das Gericht hielt den Bescheid aus zwei Gründen für rechtmäßig. Wird ein schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, wird der Geschäftsführer von seinen Verpflichtungen zur Steuerzahlung nicht entbunden. Unabhängig davon hätte er die Steuern zahlen müssen, weil die Zahlungspflicht bereits im Februar entstanden war. Lediglich die Fälligkeit war später. Er hätte die im Februar noch vorhandenen Geldmittel für die Steuerzahlungen zurücklegen müssen. **Hinweis:** Hat der Geschäftsführer für

seine Tätigkeit bei der GmbH Arbeitslohn bezogen, kann er die gezahlten Haftungsbeträge als Werbungskosten steuerlich geltend machen.

### **Keine Einspruchsbefugnis eines Gesellschafters einer Personengesellschaft bei Streit über die Höhe des Steuerbilanzgewinns**

Wird über die Höhe des zu versteuernden Steuerbilanzgewinns gestritten, ist nur die Personengesellschaft einspruchsbefugt. Grundlage ist der Gewinnfeststellungsbescheid, in dem der Gewinn der Gesellschafter aus ihrer Beteiligung für die Veranlagung zur Einkommensteuer festgestellt wird. Er richtet sich hinsichtlich seines Inhalts und den Wirkungen nach gegen die Gesellschafter als Inhaltsadressaten. Deren Einspruchsbefugnis ist jedoch eingeschränkt. Nur die Personengesellschaft, vertreten durch ihre Geschäftsführer, ist befugt, für die Gesellschafter Einspruch einzulegen. Der Geschäftsführer handelt für die einspruchsbefugte Gesellschaft, die in eigenem Namen die Rechte der Gesellschafter wahrnimmt. Dem Gesellschafter steht neben der Gesellschaft eine Rechtsmittelbefugnis nur zu, soweit es um nur ihn betreffende steuerliche Folgen geht. Dabei kann es nur um die Fragen gehen, wer beteiligt ist, wie das Ergebnis auf die Beteiligten zu verteilen ist und um die den Gesellschafter persönlich betreffenden Auswirkungen (z. B. Ergebnisse aus Sonderbetriebsvermögen). Im entschiedenen Fall richtete sich die Klage eines Gesellschafters einer Personengesellschaft ausschließlich gegen die Höhe eines Entnahmegewinns von Aktien. Die Klage wurde abgewiesen, da diesbezüglich nur die Gesellschaft selbst klagebefugt gewesen wäre.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Wirtschaftliches Eigentum bei Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts**

Der Inhaber eines gesetzlichen Vorkaufsrechts kann bei wirksamer Ausübung dieses Rechts wirtschaftlicher Eigentümer eines Grundstücks sein, auch wenn er noch nicht im Besitz des Grundstücks ist. Im entschiedenen Fall hatte ein Vorkaufsberechtigter sein Recht ausgeübt, nachdem das betreffende Grundstück bereits durch den Eigentümer mittels notariellen Vertrags an einen Dritten veräußert worden war. Das durch den Erwerber gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts angestrebte gerichtliche Verfahren blieb erfolglos. Das zuständige Finanzamt führte eine Zurechnungsfortschreibung zum 1. Januar des auf die Ausübung des Vorkaufsrechts folgenden Jahrs durch und erließ einen Einheitswert- und einen Grundsteuermessbescheid. Gegen diese Bescheide wandte sich der Vorkaufsberechtigte mit der Begründung, dass er das zivilrechtliche Eigentum an dem Grundstück erst nach Abschluss der gerichtlichen Auseinandersetzung, also drei Jahre später, erworben habe. Das Finanzgericht Köln entschied, dass eine Zurechnungsfortschreibung auch dann vorzunehmen sei, wenn das wirtschaftliche Eigentum an einem Grundstück übergegangen ist. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Abgabenordnung; Keine offenbare Unrichtigkeit bei doppelter Berücksichtigung von Prüfungsfeststellungen**

Das Sächsische FG hat mit Urteil v. 5.12.2016 entschieden, dass eine offenbare Unrichtigkeit i. S. des § 129 AO nicht vorliegt, wenn der Sachbearbeiter des Finanzamts bei der Auswertung eines Betriebsprüfungsberichts ein sich in den Steuerakten befindliches Schreiben des Steuerpflichtigen übersehen und deshalb nicht berücksichtigt hat, dass ein Teil der Prüfungsfeststellungen bereits in einer während der Prüfung eingereichten berichtigten Steueranmeldung erfasst worden war. **Hinweis:** Im Streitfall hat der Sachbearbeiter des Finanzamts bei der Auswertung des Prüfungsberichts den Umstand, dass bereits ein Teil der Prüfungsfeststellungen steuerlich erfasst worden war, außer Acht gelassen und dadurch diesen Teil der Prüfungsfeststellungen doppelt erfasst. Der

Kläger bemerkte dies erst nach Ablauf der Einspruchsfrist und beantragte eine Berichtigung der Umsatzsteuerbescheide nach § 129 AO, welche das Finanzamt ablehnte. Das Finanzgericht wies die eingelegte Klage ab und entschied, dass die vorliegende Unrichtigkeit kein mechanisches Versehen i. S. von § 129 AO darstelle. Vielmehr handele es sich um einen Sachverhaltsaufklärungsfehler, denn das Finanzamt hätte ermitteln müssen, wie sich der Unterschied aus den Bemessungsgrundlagen vor der Betriebsprüfung, den Bemessungsgrundlagen in den Änderungsbescheiden und den Bemessungsgrundlagen nach der Betriebsprüfung ermittelt habe. Das Urteil stellt eindeutig klar, dass nicht nur Rechtsanwendungsfehler, sondern auch Fehler bei der Sachverhaltsaufklärung nicht als offenbare Unrichtigkeit i. S. des § 129 AO anzusehen sind. (Die Revision zu diesem Urteil ist beim BFH unter dem AZ V R 32/17 anhängig).

## **11. Umwandlungssteuerrecht**

Keine aktuellen Hinweise.

## **12. Wirtschaftsrecht / Zivilrecht**

### **Anzeigepflicht für Steuergestaltungen**

Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder haben am 08.03.2018 Eckpunkte zur rechtlichen Ausgestaltung einer Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen beschlossen. Im November 2017 war eine politische Arbeitsgruppe unter Federführung von Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz eingesetzt worden. Sie soll bis zur Finanzministerkonferenz bis Sommer 2018 einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen erarbeiten. Die jetzt vorgelegten Eckpunkte sehen eine Anzeigepflicht für klar abgrenzbare Fallgestaltungen vor. Dem Steuergesetzgeber soll damit die Möglichkeit verschafft werden, zeitnah auf bedeutsame und insbesondere haushaltsrelevante Steuergestaltungen zu reagieren. Auf der Finanzministerkonferenz wurden u.a. folgende Eckpunkte besprochen:

- Die Anzeigepflicht soll grundsätzlich für den Ertragsteuerbereich greifen.
- Zudem ist aus Sicht der Länder auch die Einbeziehung des Erbschaft- und Schenkungsteuer- sowie des Grunderwerbsteuerbereichs zu prüfen.
- Die Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen ergänzt die vorgesehene EU-Richtlinie
- Der Aufbau der Vorschrift soll sich an ihr bzw. an der Umsetzung in das nationale Recht orientieren.

(Quelle: Finanzministerium)